

weicht. Die Wendung *in sue presumptionis penam* gehört zu den individuellen Diktateigentümlichkeiten des staufischen Kanzleibeamten PhA, in dessen Schriftstücken sie von 1202–1215 häufig vorkommt⁸⁸. Sie ist von den gleichzeitigen und späteren Stilisten der Reichskanzlei nicht angenommen worden. Die beiden Formeln des PhA, die hier mitten im Text der Heinrichsurkunde auftauchen, standen ursprünglich wahrscheinlich in einem Beinwiler Schriftstück der Jahre 1206–1216. Von einer engeren Abgrenzung der Entstehungszeit, vor allem aber von der Zuweisung zu einem bestimmten Herrscher, sehen wir ab. Dem Diktatvergleich bieten sich zu wenige Anhaltspunkte. Als Aussteller des verlorenen Textes kommt wohl in erster Linie Otto IV. in Betracht, dessen Name in den Bestätigungsurkunden der späteren Staufer häufig unterdrückt wurde.

Heinrich (VII.)

Die Kenntnis der nächsten drei Königsurkunden schöpfen wir aus Privaturkunden verschiedener Aussteller, denen sie als Vorurkunden gedient haben. Diese Texte gehen auf den dritten staufischen Kanzleinotar zurück, den wir als Verfasser der drei Deperdita bestimmen können. HA war der erste und bedeutendste Kanzlist König Heinrichs (VII.)⁸⁹. 1232 gab er einer öfter von ihm gebrauchten Arenga eine individuelle Fassung. Die Formel taucht nahezu ein Jahrzehnt nach der Absetzung des unglücklichen Königs und nochmals fast zwei Jahrzehnte später in drei Privaturkunden an drei verschiedenen Orten des deutschen Südwestens auf (St. Blasien, Basel, Freiburg i. Br.). Die Texte stehen inhaltlich und stilistisch in keiner nachweisbaren Beziehung zueinander. Die Möglichkeit der Benützung eines Formelbuches ist auszuschließen, die Textunterschiede zwischen den drei zu behandelnden Urkunden sind zu groß⁹⁰. Der Einfluß der spätstaufigen Diplome auf den Formelschatz der gleichzeitigen und späteren Privaturkunden war sehr gering. Hier ist der einmalige Fall zu verzeichnen, daß ein Exordium Heinrichs (VII.) noch einige Zeit in den Privaturkunden eines verhältnismäßig eng umschriebenen Gebietes fortlebte.

Die Spuren eines Deperditums Heinrichs (VII.) stellen wir erstmalig fest in der ungedruckten Urkunde Heinrichs von Krenkingen von 1243⁹¹, in der dieser den

⁸⁸) BF 78–168 und 751–805.

⁸⁹) HA (Zinsmaier, Studien, ZGORh 100, 480 ff.) = Kanzleiband E (J. G. Kruisheer, De oorkonden en de kanselarij van de graven van Holland tot 1299, in: Hollandse Studien. (1971) S. 37 f. = WA (D. Hägermann, Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland (AfD Beiheft 2, 1977) S. 41 ff.). Im ganzen können diesem Kanzlisten 95 Diplome Heinrichs (VII.) und 46 Diplome Wilhelms von Holland als Schreiber oder Diktator zugewiesen werden. Künftig zitiert mit HA.

⁹⁰) An die Existenz eines unbekannten Formelbehelfs hatte ich noch in den Studien in ZGORh 100, 491 Anm. 109 gedacht. Da aber nicht allein die Arengen, sondern auch die anderen Urkundenteile verschiedenen Wortlaut aufweisen, den Herstellern der Privaturkunden also ganze und verschieden lautende Urkundentexte zur Verfügung gestanden hatten, muß die Annahme eines Behelfs fallengelassen werden.

⁹¹) Or. in Karlsruhe, General-Landesarchiv UA 11/497.